

# RS OGH 1995/9/12 10ObS145/95, 10ObS2061/96b, 10ObS30/97b, 10ObS104/97k, 10ObS155/97k, 10ObS135/97v,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1995

## Norm

ASVG §253d Abs1 Z3

ASVG §253d Abs1 Z4

## Rechtssatz

Gleichartige Tätigkeiten im Sinne des § 253d Abs 1 Z 3 ASVG sind solche, die im wesentlichen ähnliche psychische und physische Anforderungen an die Handfertigkeit, Intelligenz, Kenntnisse für die überwiegend ausgeübte Tätigkeit, Umsicht, Verantwortungsbewußtsein, Körperhaltung, Durchhaltevermögen, Schwere der Arbeit und schließlich auch an die Konzentration stellen. Die Gleichartigkeit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn sie hinsichtlich aller genannten Parameter gegeben ist; es kommt vielmehr auf den Kernbereich der Tätigkeit, also auf jene Umstände an, die ihr Wesen ausmachen und sie von anderen Tätigkeiten unterscheiden. Je nach der Bedeutung für die Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit wird die Beantwortung der Gleichartigkeit einmal mehr von dem einen, ein anderes Mal von einem anderen der oben genannten Parameter und schließlich von ihrem Zusammenwirken im Einzelfall abhängig sein, so daß die isolierte Betrachtung nur eines Tätigkeitskriteriums regelmäßig nicht ausreichen wird (so schon die seit SSV-NF 2/53 stRsp des Obersten Gerichtshofes zu den § 253 d Abs 1 Z 3 und 4 ASVG vorangegangenen Bestimmungen des § 255 Abs 4 aF und § 273 Abs 3 aF ASVG).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 145/95  
Entscheidungstext OGH 12.09.1995 10 ObS 145/95
- 10 ObS 2061/96b  
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 ObS 2061/96b  
nur: Gleichartige Tätigkeiten im Sinne des § 253d Abs 1 Z 3 ASVG sind solche, die im wesentlichen ähnliche psychische und physische Anforderungen stellen. (so schon die seit SSV-NF 2/53 stRsp des Obersten Gerichtshofes zu den § 253 d Abs 1 Z 3 und 4 ASVG vorangegangenen Bestimmungen des § 255 Abs 4 aF und § 273 Abs 3 aF ASVG). (T1)
- 10 ObS 104/97k  
Entscheidungstext OGH 15.04.1997 10 ObS 104/97k  
nur T2; Beisatz: Die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag ausgeübten Tätigkeiten als Glasabträger, Schweißer

und Hausarbeiter sind nicht gleichartig. (T3)

- 10 ObS 30/97b  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 10 ObS 30/97b  
nur: Gleichartige Tätigkeiten im Sinne des § 253d Abs 1 Z 3 ASVG sind solche, die im wesentlichen ähnliche psychische und physische Anforderungen ua an die Handfertigkeit, Intelligenz, Kenntnisse für die überwiegend ausgeübte Tätigkeit, Umsicht, Verantwortungsbewußtsein, Körperhaltung, Durchhaltevermögen, Schwere der Arbeit und schließlich auch an die Konzentration stellen. Die Gleichartigkeit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn sie hinsichtlich aller genannten Parameter gegeben ist; es kommt vielmehr auf den Kernbereich der Tätigkeit, also auf jene Umstände an, die ihr Wesen ausmachen und sie von anderen Tätigkeiten unterscheiden. (T2)
- 10 ObS 155/97k  
Entscheidungstext OGH 22.05.1997 10 ObS 155/97k  
nur T2
- 10 ObS 135/97v  
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 10 ObS 135/97v  
nur T2
- 10 ObS 289/97s  
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 ObS 289/97s  
nur T2
- 10 ObS 428/97g  
Entscheidungstext OGH 13.01.1998 10 ObS 428/97g  
nur T2
- 10 ObS 111/98s  
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 111/98s  
nur T2
- 10 ObS 7/01d  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 7/01d  
nur: Gleichartige Tätigkeiten im Sinne des § 253d Abs 1 Z 3 ASVG sind solche, die im wesentlichen ähnliche psychische und physische Anforderungen ua an die Handfertigkeit, Intelligenz, Kenntnisse für die überwiegend ausgeübte Tätigkeit, Umsicht, Verantwortungsbewußtsein, Körperhaltung, Durchhaltevermögen, Schwere der Arbeit und schließlich auch an die Konzentration stellen. Die Gleichartigkeit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn sie hinsichtlich aller genannten Parameter gegeben ist; es kommt vielmehr auf den Kernbereich der Tätigkeit, also auf jene Umstände an, die ihr Wesen ausmachen und sie von anderen Tätigkeiten unterscheiden (so schon die seit SSV-NF 2/53 stRsp des Obersten Gerichtshofes zu den § 253 d Abs 1 Z 3 und 4 ASVG vorangegangenen Bestimmungen des § 255 Abs 4 aF und § 273 Abs 3 aF ASVG). (T4) Beisatz: Die Tätigkeiten als Bedienerin und als Heimhelferin sind nicht gleichartig. (T5)
- 10 ObS 127/01a  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 127/01a  
nur T1
- 10 ObS 148/01i  
Entscheidungstext OGH 28.06.2001 10 ObS 148/01i  
Auch; nur: Die Gleichartigkeit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn sie hinsichtlich aller genannten Parameter gegeben ist; es kommt vielmehr auf den Kernbereich der Tätigkeit, also auf jene Umstände an, die ihr Wesen ausmachen und sie von anderen Tätigkeiten unterscheiden. (T6)
- 10 ObS 231/02x  
Entscheidungstext OGH 12.11.2002 10 ObS 231/02x  
Auch; nur T2
- 10 ObS 352/02s  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 ObS 352/02s  
Vgl; Beisatz: Der Gesetzeswortlaut des §253d Abs 1 Z3 und Z 4 ASVG entsprach den früheren Bestimmungen des §255 Abs4 lit c und d bzw §273 Abs3 litc und d ASVG idF vor der 51.ASVG-Novelle. Beim Kriterium "eine Tätigkeit" im Sinne des §255 Abs4 ASVG sind nicht allzu strenge Maßstäbe anzulegen, um nicht von vornherein die

Neuregelung nur in Ausnahmefällen anwendbar werden zu lassen. Der Gesetzgeber spricht auch nicht mehr von "gleichen oder gleichartigen" Tätigkeiten, sondern ersetzt diese Formel durch die eher neutralen Worte "eine Tätigkeit", weshalb die zu §253d ASVG hinsichtlich der "gleichen oder gleichartigen Tätigkeit" herausgebildete Judikatur jedenfalls nicht ohne Einschränkungen übernommen werden kann. (T7)

- 10 ObS 56/03p

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 ObS 56/03p

nur T2; Veröff: SZ 2003/53

- 10 ObS 64/04s

Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 64/04s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ein Fabrikportier, der berufstypisch auch Nacht- und Schichtdienst zu verrichten hat, kann nicht auf die Tätigkeit eines (Behörden-)Portiers verwiesen werden. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087655

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19950912\_OGH0002\_010OBS00145\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)